

Ausbau erneuerbarer Energie: EUs Werk und Österreichs Beitrag

Die Bundesregierung plant die Erlassung eines neuen Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energieträger (Erneuerbaren Ausbau Gesetz, kurz EAG). Die bisher geltenden Förderregelungen des Ökostromgesetzes laufen Ende 2020 aus. Grundlage dafür sind viele Vorgaben der EU...

Österreich hatte historisch bedingt immer einen sehr großen Anteil an erneuerbarer Energie. Insbesondere die Wasserkraft nahm und nimmt einen bedeutenden Anteil an der Energieerzeugung Österreichs ein. Erst durch gezielte Förderung anderer alternativer erneuerbarer Energieträger (wie Biomasse, Wind, Photovoltaik) konnte auch durch diese Bereiche mit fortschreitender Technologie ein nennenswerter Beitrag an der Energieaufbringung erzielt werden.

Insbesondere durch das Ökostromgesetz kam es zu einem respektablen Ausbau der erneuerbaren Energien. Da die unionsrechtliche Genehmigung dieses Gesetzes auslief, war eine umfassende neue Regelung erforderlich. Eng damit einher ging die Ankündigung der österreichischen Bundesregierung den Aufbau erneuerbarer Energieträger massiv voranzutreiben. Grundlage dieses Aufbaus ist das nun im Begutachtungsentwurf vorliegende EAG, mit dem die ambitionierten Ziele der Bundesregierung verwirklicht werden sollen. Während der Schwerpunkt der bisherigen Fördermaßnahmen insbesondere auf den Ausbau der Windkraft (Förderung künftig für 13 TWh) lag, fokussiert sich das EAG hauptsächlich auf den **Ausbau der Photovoltaik** (Förderung für 14 TWh), wo insbesondere auf die Nutzung von **Dachflächen** (Ziel: 1 Million Dächer) und brachliegenden Flächen (**Deponien**) gesetzt wird. Private sollen durch zahlreiche Maßnahmen dazu motiviert werden, auf den eigenen Dächern Photovoltaikanlagen zu installieren. Das System der Erlangung von Förderungen für Private wird durch das EAG erleichtert.

Durch die Schaffung von **Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften** wird gewährleistet, dass die selbsterzeugte erneuerbare Energie im Verbund mit anderen Gleichgesinnten **lokal und regional ausgetauscht** werden und damit optimal genutzt werden kann. Was bedeutet dies? Mehrere Besitzer von PV-Anlagen (**auch Gemeinden**) schließen sich zusammen, der Strom wird bei Bedarf dorthin geliefert, wo er gerade verbraucht wird. Dem standen bisher praktisch viel zu hohe Netzgebühren entgegen. Daher werden neu lokale und regionale „Ortstarife“ vorgesehen werden. Die Netzkosten für den Austausch dieser erzeugten Energie werden damit deutlich verringert. Damit können auch kleinere Anlagen durch einen Zusammenschluss künftig ein sinnvolles Angebot geben.

Mit dem EAG wird auch das Ende der Tarifförderung eingeleitet. Dies ist wenig überraschend, weil die Europäische Kommission ihre Leitlinien so abgeändert hat, dass die bisherige Tarifförderung nicht mehr möglich war. In Abkehr von der bisherigen Förderung durch Abnahmegarantien zu einem bestimmten fixierten Marktpreis erfolgt die Förderung künftig durch ein **Marktprämiensystem**. Durch Ausschreibungen werden jene Anlagen ermittelt, die am kostengünstigsten erneuerbare Energien erzeugen. Wohl um die aus Deutschland bekannten Fehler zu vermeiden wurde die Teilnahme an derartigen Ausschreibungen jedoch mit der Leistung von Sicherheiten verbunden.

Weiters werden **Bürgerenergiegemeinschaften** geschaffen. Diese ermöglichen eine Partizipation an der gemeinschaftlichen Erzeugung und dem Verbrauch gemeinsamer Nutzung elektrischer Energie und einer gemeinsamen Teilnahme am Elektrizitätsmarkt. Auch dies ist ein attraktives Modell für Gemeinden, die aktiv am Ausbau erneuerbarer Energien teilnehmen wollen.

Beide neuen Gemeinschaften (Bürgerenergie und Erneuerbare Energie) werden umfangreiche Vertragswerke erfordern, die die umfangreichen detaillierten gesetzlichen Vorgaben in ein praktisches Handwerksgerüst umwandeln. Zahlreiche Fragen sind hier in der Branche noch ungeklärt. Sinn macht dies allerdings erst dann, wenn die endgültigen Regelungen vorliegen.

Neben der Förderung der Elektrizitätserzeuger aus erneuerbaren Energien soll es auch **Investitionszuschüsse** für Photovoltaikanlagen, Stromspeicher, Wasserkraft- und Windparksanlagen geben. Bemerkenswert ist der Umstand, dass Anlagen auf Basis von **Biogas und Biomasse** nun eine **Folgeprämie** erhalten. Damit wird sichergestellt, dass effiziente Anlagen, die bislang trotz fortschrittlicher Energien nur mittels Förderungen überleben konnten, auch weiterhin genutzt werden. Da für neue Biogas- und Biomasseanlagen nur sehr geringe neue Prämien vorgesehen sind, dienen die Nachfolgeprämien nur mehr dazu, den Bestand abzusichern.

Im Ergebnis finden sich zahlreiche innovative Ansätze, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich bislang nur um einen Begutachtungsentwurf handelt. Spannend bleibt, wie letztlich der tatsächliche Gesetzesentwurf aussehen wird. Eines steht aber bereits jetzt fest: Das EAG stellt zahlreiche Weichen im Kampf gegen den Klimawandel.